

Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 9 / 2023

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 10.07.2023

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Umsetzungshinweise zu den nach Kinderzahl differenzierten Beitragssätzen in der gesetzlichen Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023

Ab dem 1. Juli 2023 gilt ein neuer Beitragssatz für die Pflegeversicherung durch das Pflegeunterstützungs- und Pflegeentlastungsgesetz (PUEG). Die Anzahl der Kinder wirkt sich stärker auf die jeweiligen Beitragssätze von Arbeitnehmenden und damit entlastend aus.

Die insoweit bestehende Informationspflicht der Pflegekassen erschöpft sich in der individuellen Information ihrer Mitglieder über die Beitragsabschläge für Mitglieder mit zwei und mehr Kindern unter 25 Jahren. Die verfahrensmäßige Umsetzung obliegt aber den Arbeitgebenden, die die Sozialversicherungsbeiträge für die Pflegekassen einziehen und an diese abführen. Diese Arbeitsrechts-Information richtet sich daher an die kirchlichen und diakonischen Arbeitgebenden vor allem mit der Aufforderung, ihre Mitarbeitenden über die Verfahrenswege zu informieren, die notwendig sind, um den Bonus eines verringerten Beitragssatzes zur Pflegeversicherung für sich nutzbar zu machen.

1. Beitragssätze in der Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023

Im Pflegeunterstützungs- und Pflegeentlastungsgesetz (PUEG) wird **mit Wirkung zum 1. Juli 2023 beim Beitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung** - zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 - **nach der Kinderzahl wie folgt differenziert:**

- Eltern zahlen generell 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose.
- Bei kinderlosen Beschäftigten gilt ein Beitragssatz in Höhe von 4 %. Bei Beschäftigten mit einem Kind gilt demgegenüber nur ein Beitragssatz von 3,4 %.
- Ab zwei Kindern wird während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr je Kind bis zum fünften Kind der Beitrag um 0,25 Beitragssatzpunkte weiter abgesenkt. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt dieser Abschlag wieder.
- Nach der Zeit, in der der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung typischerweise anfällt, ist eine weitere Differenzierung zwischen Beschäftigten mit unterschiedlicher Kinderzahl nicht mehr vorgesehen. Bei Beschäftigten mit mehreren Kindern gilt nach der Erziehungszeit daher wieder der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 Prozent.
- Die genannten Abschläge gelten solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind. In der Kindererziehungsphase werden Eltern mit mehreren Kindern daher spürbar entlastet.
- „Beschäftigte mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat.“

Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahre sind, gilt der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 %.

Praxisbeispiele:

Beitragssätze in der gesetzlichen Pflegeversicherung bei verschiedenen Beschäftigten-Kinderkonstellation und ihre konkreten Auswirkungen beim Beitragssatz:

Beschäftigte/r A 1. Kind = 30 Jahre 2. Kind = 28 Jahre – Beitragssatz: 3,40 %
(Arbeitnehmer-Anteil: 1,7 %)

Beschäftigte/r B 1. Kind = 30 Jahre 2. Kind = 19 Jahre – Beitragssatz: 3,40 %
(Arbeitnehmer-Anteil: 1,7 %)

Beschäftigte/r C 1. Kind = 30 Jahre 2. Kind = 26 Jahre 3. Kind = 18 Jahre
Beitragssatz: 3,40 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,7 %)

Beschäftigte/r D 1. Kind = 16 Jahre 2. Kind = 10 Jahre – Beitragssatz: 3,15 %
(Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)

Beschäftigte/r E 1. Kind = 26 Jahre 2. Kind = 24 Jahre 3. Kind = 20 Jahre
Beitragssatz: 3,15 %
(Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)

2. Nachweis der Elterneigenschaft

Nach dem Inhalt des PUEG **gelten für den Nachweis der Elterneigenschaft die folgenden Rechtsgrundlagen:**

§ 55 Abs.3a SGB XI (Auszug):

„Die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren müssen gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachgewiesen sein, sofern diesen die Angaben nicht bereits bekannt sind. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gibt Empfehlungen darüber, welche Nachweise geeignet sind.“

§ 55 Abs.3d SGB XI (Auszug):

„...In dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 gilt der Nachweis auch dann als erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt.“

2.1 Vereinfachtes Nachweisverfahren über die Elterneigenschaft

Die Arbeitgebenden dürfen als beitragsabführende Stellen auf Anforderung auch die von den Mitgliedern mitgeteilten Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder ohne weitere Prüfung verwenden.

Der Gesetzgeber möchte allen beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen eine Wahlmöglichkeit geben. Sie können entscheiden, ob sie sich die berücksichtigungsfähigen Kinder in analoger Form durch freiwillige Selbstauskunft der Beschäftigten über die Elterneigenschaft nachweisen lassen oder die erforderlichen Daten über das einzurichtende digitale Verfahren abrufen.

Um das vereinfachte Nachweisverfahren in der Praxis umzusetzen, kann der beigefügte Fragebogen zur freiwilligen Selbstauskunft der Beschäftigten verwendet werden.

3. Zeitpunkt der Gültigkeit der Nachweise

Bezüglich der Gültigkeit der Nachweise aus der freiwilligen Selbstauskunft sind folgende Zeitpunkte zu beachten:

- Nachweise für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder wirken vom 1. Juli 2023 an.
- Erfolgt der Nachweis für zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.
- Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt.
- Erfolgt der Nachweis für ab dem 1. Juli 2025 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.
- Ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

4. Mitwirkungspflichten der Beschäftigten und arbeitsrechtliche Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung

Für die Beschäftigten bestehen Mitwirkungspflichten nach § 280 SGB IV. Die Nichteinhaltung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 Abs.1 Ziffer 4 SGB IV. Diese ist mit Bußgeld belegt nach § 111 Abs. 4 SGB IV.

Falsche Angaben zur Anzahl und/oder zum Alter der Kinder stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Beschäftigten dar. Daraus können sich unter anderem Schadensersatzansprüche und/oder arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben.

5. Erstattung und Verzinsung überzahlter Beiträge an die gesetzliche Pflegeversicherung

Mitglieder mit mindestens zwei Kindern sollen ab dem 1. Juli 2023 bessergestellt werden. Wenn dies aufgrund der Komplexität des Verfahrens nicht rechtzeitig möglich ist, müssen sie rückwirkend bessergestellt werden. Dazu gehört auch, dass der Erstattungsbetrag gemäß § 27 Abs. 1 SGB IV zu verzinsen ist.

Der Anspruch auf Beitragserstattung steht nach § 26 Abs. 3 SGB IV demjenigen zu, der die Beiträge getragen hat; hier ausschließlich der/dem Beschäftigten.

Eine Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge scheidet aus, soweit für den Erstattungszeitraum oder für Teile des Erstattungszeitraums von einem Berechtigten Zinsen nach § 27 Abs. 1 SGB IV geltend gemacht werden. In Fällen, in denen eine Aufrechnung ausgeschlossen ist, ist ein Antrag auf Erstattung der Beiträge zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer die Beiträge getragen hat, also die/der Beschäftigte.

Der Antrag ist also grundsätzlich durch die/den Beschäftigte/n bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen.